



# Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

## Bericht der Betriebsleitung

zum Betriebsausschuss am 22.Juni.2026



1. Wirtschaftsplan 2026
2. Jahresabschluss 2024
3. Jahresabschluss 2025
4. Haushaltskonsolidierung
5. Projekt- und Maßnahmeumsetzung in 2026
6. Audit
7. Betriebsausschuss 2026



- ▶ Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde, aufgrund von ungeplanten Verzögerungen interner Fristen, am 28.01.2026 durch den Stadtrat (VIII/2025/01869) beschlossen.
- ▶ Er wurde am 02.02.2026 beim Landesverwaltungsamt (LVWA), mit Bitte um Genehmigung zum Vollzug, eingereicht.
- ▶ Mit Schreiben vom 03.03.2026 hat das LVwA den Wirtschaftsplan 2026 des EfA, mit der Beauftragung einer Haushaltssperre bis zur Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale), zum Vollzug freigegeben.
- ▶ Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 24.04.2026 sowie zeitgleich die öffentliche Auslegung.



- ▶ Von Mai bis Juli 2025 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 durch den Fachbereich Rechnungsprüfung geprüft.
- ▶ Mit dem Prüfbericht wurden keine Einwände gegen die Buchführung des EfA erhoben.
- ▶ Der Jahresabschluss 2024 wurde am 28.01.2026 (VIII/2025/01870) in den Stadtrat eingebracht, festgestellt und der Betriebsleitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 EigBG LSA die Entlastung erteilt.
- ▶ Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 13.03.2026 sowie zeitgleich die öffentliche Auslegung.



- ▶ Der Jahresabschluss des EfA für 2025 wurde fristgemäß am 29.04.2026 an das Rechnungsprüfungsamt übergeben.
- ▶ Der im Jahr 2025 gewährte Zuschuss der Stadt musste durch den EfA nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden. Dieser nicht verbrauchten Zuschuss ist im Jahresabschluss unter den Verbindlichkeiten dargestellt.
- ▶ Da es sich bei den gewährten Mitteln um zweckgebundene Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen handelt und der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung keine gewinnerzielende Tätigkeit ausübt, ist der nicht verbrauchte Betrag nicht als Jahresüberschuss zu behandeln.
- ▶ Eine entsprechende Beschlussvorlage zur Verwendung wird im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2025 und in Abstimmung mit der Kämmerei und dem RPA für die entsprechenden Ausschüsse sowie den Stadtrat vorbereitet und voraussichtlich in der Betriebsausschuss am 28.09.2026 sowie den entsprechenden Gremienlauf eingebracht.



- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 unter der BV VIII/2026/02385 den Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026, Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 gefasst.

Darin heißt es:

*Pkt. 3. Zur notwendigen Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit dem Ziel des Abbaus des bestehenden Haushaltsdefizites und der Verringerung der Liquiditätskreditinanspruchnahme ab dem Haushaltsjahr 2027 ff. beauftragt der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt:*

*a. Prüfung der Reintegration der Eigenbetriebe Kindertageseinrichtungen und Arbeitsförderung in die Kernverwaltung unter Nutzung von Synergieeffekten und Hebung möglicher Effizienzpotenziale*

- **Der EfA bewirtschaftet in 2026 ca. 7,6 Mio. € Förder- und Eigenmittel in durchschnittlich 108 Projekten.**



### Position EfA (Auszüge)

- Die angestrebte Hebung von Synergieeffekten steht in diesem spezifischen Fall in keinem Verhältnis zu den drohenden operativen Risiken und dem administrativen Mehraufwand für die Kernverwaltung. Sie suggeriert Effizienzgewinne, die bei genauerer Betrachtung der operativen Personalprozesse, insbesondere in den Bereichen der Arbeitsgelegenheiten (AGH) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), in das Gegenteil umschlagen würden.
- Als Eigenbetrieb verfügt der EfA über eine organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit. Diese wirtschaftliche Flexibilität ermöglicht eine Bewirtschaftung nach kaufmännischen Grundsätzen, die eine höhere Transparenz und bessere Erfolgskontrolle bietet, als der allgemeine Kernhaushalt. Die Eigenständigkeit des EfA führt zu einer Verkürzung von Entscheidungswegen. Speziell in der sehr dynamischen Arbeitsförderung, bei welcher schnell auf Arbeitsmarktbedarfe oder neue Förderrichtlinien (z. B. ESF, SGB II/III) reagiert werden muss, ist diese Agilität des EfA ein entscheidender Wettbewerbsvorteil gegenüber starren Hierarchien in der Kernverwaltung.



### 1. Kritischer Verlust der Personalhoheit

Ein entscheidender Nachteil der Reintegration wäre der Verlust der eigenständigen Personalhoheit des EfA über spezielle Personengruppen wie u.a. Teilnehmende in Arbeitsgelegenheiten (AGH MAE) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD).

### 2. Risiko für die Teilnehmenden und die Stadt

Verzögerungen in der Personalverwaltung führen, insbesondere bei AGH-Teilnehmenden, direkt zu verspäteten Auszahlungen der Mehraufwandsentschädigung. Dies gefährdet die soziale Stabilität der Betroffenen und konterkariert den Integrationsauftrag der Arbeitsförderung.

### 3. Hebelwirkung kommunaler Eigenmittel

Mit einem vergleichsweise geringen Anteil an kommunalen Eigenmitteln akquiriert der EfA ein Vielfaches an Drittmitteln. Diese enorme Hebelwirkung basiert auf der fachlichen Reputation und der administrativen Zuverlässigkeit des Eigenbetriebs als spezialisierter Projektträger. Eine Eingliederung in die Kernverwaltung gefährdet diese Drittmittelfähigkeit, da Zuwendungsgeber u.a. Wert auf klare, eigenständige Projektstrukturen legen.



### Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (AGH MAE)

- ▶ Der EfA setzt in 2026, wie geplant, 5 neue Maßnahmen ab dem 01.02./01.03./ und 01.05.2026 um.
- ▶ Der Bereich der Anleitung konnte mit den benötigten Mitarbeitenden besetzt werden. Diese mussten jedoch, aufgrund der Haushaltproblematiken, vorerst sachgrundlos befristet eingestellt werden.
- ▶ Am 14.04.2026 fand ein Treffen der Betriebsleitung EfA mit der Geschäftsführung des Jobcenters zur Abstimmung der weiteren Umsetzung der geplanten AGH MAE in 2026 und perspektivisch 2027 statt.
- ▶ Hierbei wurde das Hochfahren der Maßnahmen im Bereich „Grüne Fläche“ in 2026 evaluiert und das weitere sinnvolle Vorgehen besprochen.
- ▶ In der Essenz der Abstimmung wird der EfA in 2026/2027 5 Maßnahmen im Bereich „Grüne Fläche – Schöne Stadt“ mit 105 Teilnehmendenplätzen umsetzen sowie 3 Maßnahmen im „Kreativen Bereich“.



### Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (AGH MAE)

Auszug aus Antwort auf Anfrage des Stadtrates Henry Körner (CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)) zu Sauberkeit und Sicherheit auf Grünflächen und an Uferbereichen (SR vom 27.05.2026, Vorlagennummer: VIII/2026/02576)

► Maßnahmen nach § 16d SGB II im Bereich der Stadtsauberkeit und Grünpflege wurden in Halle (Saale) durch das Jobcenter und den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) als Maßnahmeträger zwischen Juli 2025 und Mai 2026 stufenweise wieder aufgebaut und implementiert:

- **Seit 01.07.2025 – 30.06.2026:** 1 Maßnahme (MN) „Naturlandschaften“ (Zusammenführung mit „Schöne Stadt“ ab 01.07.2026)
- **Seit 01.10.2025- 30.09.2026:** 1 MN „Wald, Wiese, Wasser“ (WWW) (Zusammenführung mit „Schöne Stadt“ ab 01.11.2026)
- **Seit 01.02.2026:** 2 MN „Schöne Stadt“ (Süd, Nord)
- **Seit 01.03.2026:** 2 MN „Schöne Stadt“ (West) und „Vegetationsflächen“ (in Verbindung mit den städtischen Inspektionen)
- **Ab 01.05.2026:** 1 MN „Schöne Stadt“ (Ost)

*Die Anzahl der kontinuierlichen Maßnahmeplätze, welche durch den EfA derzeit in der „Grünen Fläche“ umgesetzt werden, beträgt durchschnittlich 105 pro Jahr. Dies zeigt eine konsequente, schrittweise Ausweitung der Maßnahmen über das Stadtgebiet im obengenannten Zeitraum, nachdem insbesondere zum Jahreswechsel 2024/2025 ein deutlicher, budgetbedingter Maßnahmerückgang (Jobcenter) zu verzeichnen war.*



### ESF-Programme (REGIO AKTIV/ BIWAQ)

- ▶ Alle derzeitig laufenden Projekte werden nach aktuellem Sachstand in 2026 bis voraussichtlich 2028 fortgesetzt.
- ▶ Für das Projekt FAMICO liegt der Zuwendungsbescheid mit einer Verlängerung bis 31.12.2027 vor.
- ▶ Für das Projekt BIWAQ ist die fristgerechte Antragstellung im September 2025 erfolgt. Der Verlängerungsbescheid bis 30.09.2028 liegt seit der 25.KW vor.

\* Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung LSA



- ▶ Das Überwachungsaudit im Rahmen der Zertifizierung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung nach AZAV wurde am 15.06. und 16.06.2026 durch die CERTQUA durchgeführt.
- ▶ Es gab keine Beanstandungen.
- ▶ Die vollumfängliche Re-Zertifizierung nach AZAV wurde in 2024 für 5 Jahre erteilt.



- ▶ Montag, 12.01.2026, 15:00 Uhr
- ▶ Montag, 22.06.2026, 15:00 Uhr
- ▶ Montag, 28.09.2026, 15:00 Uhr
- ▶ Montag, 07.12.2026, 15:00 Uhr



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**